

Geschäftsverzeichnissnr. 6743

Entscheid Nr. 67/2019
vom 16. Mai 2019

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 210 des Strafprozessgesetzbuches, gestellt vom Appellationshof Lüttich.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten F. Daoût und A. Alen, und den Richtern L. Lavrysen, J.-P. Snappe, E. Derycke, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, T. Giet, R. Leysen und M. Pâques, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten F. Daoût,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Entscheid vom 5. Oktober 2017 in Sachen der Staatsanwaltschaft gegen M.D., dessen Ausfertigung am 12. Oktober 2017 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Lüttich folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 210 des Strafprozessgesetzbuches gegen Artikel 13 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, dahin ausgelegt, dass er die Möglichkeit für das Berufungsgericht, von Amts wegen die darin erwähnten Gründe aufzuwerfen, auf die alleinigen Fakten, mit denen es befasst ist, beschränkt, was konkret einerseits der Gesetzesbestimmung jede praktische Tragweite entzieht, weil es zur Aufgabe des Richters gehört, die Fakten, mit denen er befasst ist, zu qualifizieren und zu urteilen, ob sie erwiesen sind, und andererseits den Tatsachenrichter daran hindert, die Relevanz der Klagegründe öffentlicher Ordnung zu beurteilen, die sich auf die Schuldfrage bezüglich des Angeklagten auswirken könnten, insbesondere wenn diese Klagegründe nach der Hinterlegung der Berufungsantragschrift, die die Befassung des Berufungsrichters einschränkt, zutage getreten sind? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1.1. Der Gerichtshof wird zur Vereinbarkeit von Artikel 210 des Strafprozessgesetzbuches mit Artikel 13 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, befragt.

B.1.2. Artikel 210 des Strafprozessgesetzbuches, so wie er durch Artikel 94 des Gesetzes vom 5. Februar 2016 « zur Abänderung des Strafrechts und des Strafprozessrechts und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Justiz » um einen zweiten und dritten Absatz ergänzt wurde, bestimmt:

« Bevor die Richter ihre Meinung äußern, werden der Angeklagte - unabhängig davon, ob er freigesprochen oder verurteilt worden ist -, die für die Straftat zivilrechtlich haftenden Personen, die Zivilpartei oder ihr jeweiliger Rechtsanwalt und der Generalprokurator über die genauen Anfechtungsgründe, die gegen das Urteil vorgebracht werden, und in der vom Richter zu bestimmenden Reihenfolge angehört. Der Angeklagte oder sein Rechtsanwalt, wenn er darum ersucht, hat stets das letzte Wort.

Neben den Anfechtungsgründen, die wie in Artikel 204 vorgeschrieben aufgeworfen werden, kann der Berufungsrichter nur die Klagegründe öffentlicher Ordnung von Amts

wegen aufwerfen, die sich auf die wesentlichen oder zur Vermeidung der Nichtigkeit vorgeschriebenen Formalitäten beziehen oder auf:

- seine Zuständigkeit,
- die Verjährung der Taten, mit denen er befasst ist,
- die Tatsache, dass die Taten, mit denen er in Sachen Schuldfrage befasst ist, keine Straftaten sind, oder die Notwendigkeit, diese Straftaten neu zu qualifizieren, oder eine die Untersuchung in Bezug auf diese Taten betreffende unheilbare Nichtigkeit.

Die Parteien werden aufgefordert, sich zu den von Amts wegen aufgeworfenen Klagegründen zu äußern ».

Diese Bestimmung ist in Verbindung mit Artikel 204 desselben Gesetzbuches in der durch Artikel 89 des vorerwähnten Gesetzes vom 5. Februar 2016 ersetzten Fassung zu betrachten, der vorsieht:

«Zur Vermeidung des Verfalls der Berufung sind in der Antragschrift die Anfechtungsgründe, verfahrensrechtliche Anfechtungsgründe einbegriffen, die gegen das Urteil geltend gemacht werden, genau anzugeben und wird die Antragschrift binnen derselben Frist und bei derselben Kanzlei eingereicht wie die in Artikel 203 erwähnte Erklärung. Sie wird vom Berufungskläger, von seinem Rechtsanwalt oder von irgendeinem anderen Sonderbevollmächtigten unterzeichnet. In letzterem Fall wird der Antragschrift die Vollmacht beigelegt.

Diese Antragschrift kann auch direkt bei der Kanzlei des Gerichts oder des Gerichtshofes, vor das/den die Berufung gebracht wird, eingereicht werden.

Zu diesem Zweck kann ein Formular benutzt werden, dessen Muster vom König festgelegt wird.

Vorliegende Bestimmung gilt auch für die Staatsanwaltschaft ».

B.1.3. Das Gesetz vom 5. Februar 2016 « zur Abänderung des Strafrechts und des Strafprozessrechts und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Justiz » (auch das « Potpourri-II-Gesetz » genannt) bezweckt, das Strafrecht und das Strafverfahren zu verbessern und zu modernisieren, um die Rechtspflege effizienter, schneller und kostengünstiger zu machen, ohne die Qualität der Rechtspflege oder die Grundrechte der Rechtsuchenden zu gefährden (*Parl. Dok.*, Kammer, 2015-2016, DOC 54-1418/001, S. 3, und DOC 54-1418/005, S. 5).

Die Änderung von Artikel 204 des Strafprozessgesetzbuches bezweckt « effizientere strafrechtliche Verfahren durch die Einführung der Pflicht zur Hinterlegung einer Antragschrift in der Berufungsinstanz » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2015-2016, DOC 54-1418/001, S. 3), in der « die Anfechtungsgründe, die gegen das erstinstanzliche Urteil geltend gemacht werden, genau » (ebenda, S. 83) anzugeben sind. In Artikel 204 des Strafprozessgesetzbuches wird « die Pflicht [aufgenommen], bei der Einlegung der Berufung eine Antragschrift einzureichen, in der die Anfechtungsgründe, einschließlich (vgl. Stellungnahme des Staatsrats, Nr. 69) der verfahrensrechtlichen Anfechtungsgründe, die gegen das angefochtene Urteil geltend gemacht werden, genau angegeben werden. Dies impliziert, dass präzisiert wird, in welchen Punkten und aus welchen Gründen die erstinstanzliche Entscheidung geändert werden muss, und nicht die Klagegründe. Diese Pflicht gilt auch für die Staatsanwaltschaft. Bei Nichteinhaltung dieser Voraussetzungen kann das Gericht die Berufung als unzulässig verwerfen » (ebenda, S. 84). Außerdem « sollen nur die Anfechtungsgründe, die von den Parteien geltend gemacht werden, vom Berufungsgericht geprüft werden. Folglich soll sich die Prüfung der Berufungsinstanz gegebenenfalls auf bestimmte Straftatsvorwürfe oder auf die Strafe beschränken » (ebenda, S. 87).

Aus der Begründung geht hervor, dass davon ausgegangen wird, dass Artikel 204 des Strafprozessgesetzbuches « im Interesse aller Parteien » sei, da er dazu diene, « den Berufungsklägern, die weder einen Rechtsanwalt haben, noch eine umfassende Ausbildung besitzen, die Tragweite der Berufungsschrift und die Möglichkeit, diese zu begrenzen, bewusst zu machen » (*Dok. Parl.*, Kammer, 2015-2016, DOC 54-1418/001, S. 85).

In den Vorarbeiten heißt es diesbezüglich:

« Trop souvent, aujourd'hui, un condamné forme un appel ou une opposition sans y réfléchir. Or, si l'opposition ne peut nuire à l'opposant, il n'en va pas de même pour l'appelant : si son appel est suivi, il peut en résulter une aggravation de la peine en degré d'appel.

Il arrive aussi que les intérêts civils ne soient aucunement contestés mais que le condamné ne soit pas conscient qu'un appel interjeté à l'aveuglette contre toutes les dispositions du jugement vise également les dispositions civiles, ce qui entraîne des soucis et frais pour les parties et une charge de travail pour la justice parfaitement inutiles.

En limitant son appel, un condamné peut même dans certains cas convaincre le ministère public qu'il assume pour l'essentiel sa condamnation et qu'il n'est pas nécessaire de suivre l'appel en l'étendant à toutes les dispositions. Il arrive ainsi que seule la répartition des frais entre les condamnés soit contestée » (ebenda).

B.1.4. Die Abänderung von Artikel 210 des Strafprozessgesetzbuches erfolgte nach einer Anmerkung der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats.

In der Begründung heißt es diesbezüglich:

« Le juge d'appel peut cependant, concernant les préventions visées par l'appel, soulever d'office des moyens touchant l'ordre public.

Comme l'indique le Conseil d'État : ' En tout cas, dans l'hypothèse où la mesure a une influence (à préciser) sur la saisine du juge d'appel - et il ressort de la déclaration du délégué que c'est bien l'intention - il faudrait indiquer clairement que la règle à introduire empêche certes les parties d'invoquer d'autres griefs que ceux mentionnés dans l'acte d'appel, mais que le juge d'appel n'est pas privé de la possibilité, du moins en ce qui concerne la ou les imputations sur laquelle/lesquelles porte l'appel, de soulever d'office des questions de droit qui touchent à l'ordre public et d'y donner la suite voulue. Ainsi, il doit toujours examiner sa compétence, avoir la possibilité de constater que le fait imputé ne constitue pas une infraction ou de lui donner une autre qualification, ou, comme l'indique le délégué, de décider que l'enquête ou la poursuite est entachée d'une nullité irréparable ou que l'action publique est prescrite, même si cela n'est pas soulevé par la partie qui a formé l'appel. ' (avis 57 792/1/V du Conseil d'État, n° 69, traduction libre).

Le devoir de qualifier exactement les faits ou de constater qu'ils ne constituent pas une infraction ne peut cependant amener le juge à outrepasser sa saisine en remettant en cause d'office la commission de faits non contestés par un grief avancé » (*Parl. Dok*, Kammer, 2015-2016, DOC 54-1418/001, S. 88).

B.1.5. Artikel 13 der Verfassung bestimmt:

« Niemand darf gegen seinen Willen seinem gesetzlichen Richter entzogen werden ».

Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« 1. Jedermann hat Anspruch darauf, dass seine Sache in billiger Weise öffentlich und innerhalb einer angemessenen Frist gehört wird, und zwar von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht, das über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen oder über die Stichhaltigkeit der gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Anklage zu entscheiden hat. Das Urteil muss öffentlich verkündet werden, jedoch kann die Presse und die Öffentlichkeit während der gesamten Verhandlung oder eines Teils derselben im Interesse der Sittlichkeit, der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit in einem demokratischen Staat ausgeschlossen werden, oder wenn die Interessen von Jugendlichen oder der Schutz des Privatlebens der Prozessparteien es verlangen oder, und zwar unter besonderen Umständen, wenn die öffentliche Verhandlung die Interessen der Gerechtigkeit

beeinträchtigen würde, in diesem Falle jedoch nur in dem nach Auffassung des Gerichts erforderlichen Umfang.

2. Bis zum gesetzlichen Nachweis seiner Unschuld wird vermutet, dass der wegen einer strafbaren Handlung Angeklagte unschuldig ist.

3. [...] ».

B.2.1. Der vorlegende Richter fragt den Gerichtshof, ob Artikel 210 des Strafprozessgesetzbuches dahin ausgelegt, dass er die Möglichkeit für das Berufungsgericht, von Amts wegen die in diesem Artikel erwähnten Gründe aufzuwerfen, auf die alleinigen Fakten, mit denen er befasst ist, beschränkt, mit Artikel 13 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention vereinbar sei.

Nach Auffassung des vorlegenden Richters würde eine solche Auslegung einerseits der Gesetzesbestimmung jede praktische Tragweite entziehen, weil es zur Aufgabe des Richters gehört, die Fakten, mit denen er befasst ist, zu qualifizieren und zu urteilen, ob sie erwiesen sind, und andererseits den Tatsachenrichter daran hindern, die Relevanz der Klagegründe öffentlicher Ordnung zu beurteilen, die sich auf die Schuldfrage bezüglich des Angeklagten auswirken könnten, insbesondere wenn diese Klagegründe nach der Hinterlegung der Berufungsantragschrift, die die Befassung des Berufungsrichters einschränkt, zutage getreten sind.

B.2.2. Aus dem Sachverhalt und der Begründung des Vorlageentscheids ergibt sich, dass sich die Vorabentscheidungsfrage eben auf den Eintritt eines « neuen Elements » nach der Hinterlegung der Berufungsantragschrift bezieht, das einen neuen Grund, der sich auf die Schuldfrage auswirken würde, stützen könnte.

Im vorliegenden Fall ist aus der Akte über die Berufung, mit der der vorlegende Richter befasst wurde, ersichtlich, dass das « neue Element », das der vorlegende Richter in seiner Vorlageentscheidung anführt, der nach der Hinterlegung der Berufungsantragschrift erstellte Bericht eines Psychoanalytikers/Psychiaters ist, der einen aus dem moralischen Zwang abgeleiteten neuen Grund bilden kann, während die Befassung des Richters auf das Strafmaß und die Bedingungen, mit denen der ausgesprochene Aufschub mit Bewährungsaufgaben verbunden war, beschränkt war. Die Schuldfrage war im vorliegenden Fall auf dem Formular zur Angabe der Anfechtungsgründe also nicht angekreuzt.

B.2.3. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich somit auf die Frage, ob in der Auslegung der fraglichen Bestimmung durch den vorlegenden Richter die Unmöglichkeit für den Berufungsrichter, von Amts wegen einen Klagegrund öffentlicher Ordnung in Bezug auf die Tatsache, dass die Taten, mit denen er befasst ist, aufgrund des Zutagetretens eines « neuen Elements » nach der Hinterlegung der Berufungsantragschrift keine Straftaten sind, aufzuwerfen, wenn die Schuldfrage in dieser Antragschrift nicht angegeben wurde, mit Artikel 13 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention vereinbar ist.

Der Gerichtshof beschränkt seine Prüfung auf diesen Fall des Eintritts eines « neuen Elements » nach der Hinterlegung der Berufungsantragschrift, mit dem sich das fehlende Vorliegen einer Straftat erweisen könnte und das sich somit auf die Schuldfrage auswirken könnte, während die Schuldfrage in dieser Antragschrift oder in dem Formular zur Angabe der Anfechtungsgründe nicht angegeben worden war.

Im Übrigen obliegt es allein dem vorlegenden Richter zu beurteilen, ob ein solches « neues Element » vorliegt.

B.3.1. Artikel 204 Absatz 1 des Strafprozessgesetzbuches erlegt dem Berufungskläger die Verpflichtung auf, zur Vermeidung des Verfalls der Berufung eine Antragschrift einzureichen, in der die Anfechtungsgründe, verfahrensrechtliche Anfechtungsgründe einbegriffen, die gegen das Urteil geltend gemacht werden, genau angegeben sind.

Aufgrund von Artikel 204 Absatz 3 desselben Gesetzbuches kann der Berufungskläger zu diesem Zweck ein Formular benutzen, dessen Muster vom König festgelegt wird. Durch den königlichen Erlass vom 18. Februar 2016 « zur Ausführung von Artikel 204 Absatz 3 des Strafprozessgesetzbuches » wurde dieses Formular festgelegt, das anschließend durch den königlichen Erlass vom 23. November 2017 « zur Ersetzung der Anlage zum königlichen Erlass vom 18. Februar 2016 zur Ausführung von Artikel 204 Absatz 3 des Strafprozessgesetzbuches » abgeändert wurde.

B.3.2. In der Fassung, in der es im vorliegenden Fall zur Befassung des vorlegenden Richters benutzt wurde, wird man in dem Formular, das in der Anlage zum vorerwähnten

königlichen Erlass vom 18. Februar 2016 veröffentlicht wurde, vor seiner Abänderung durch den königlichen Erlass vom 23. November 2017 aufgefordert, eine oder mehrere « Bestimmungen » des erstinstanzlichen Urteils anzukreuzen, gegen die ein Anfechtungsgrund geltend gemacht wird. Diese Bestimmungen sind in Strafsachen die Schuldigerklärung, die Qualifizierung der Straftat, die Regeln in Bezug auf das Verfahren, das Strafmaß, die Internierung, die Nichtanwendung des einfachen Aufschubs, des Aufschubs mit Bewährungsauflagen, der einfachen Aussetzung, der Aussetzung mit Bewährungsauflagen, die Einziehung, sonstige Maßnahmen, d. h. die Wiedergutmachung oder das Zwangsgeld, die Verjährung, der Verstoß gegen die Europäischen Menschenrechtskonvention, der Freispruch und die anderen Bestimmungen. In Zivilsachen sind die Bestimmungen die Zulässigkeit, der Kausalzusammenhang, die Schadensbemessung (Betrag), die Zinsen und die anderen Bestimmungen.

B.3.3. Gemäß dem Formular zur Angabe der Anfechtungsgründe, das durch den vorerwähnten königlichen Erlass vom 18. Februar 2016 festgelegt sowie durch den königlichen Erlass vom 23. November 2017 geändert wurde, stellt die Schuldigerklärung eine Bestimmung des Urteils dar, gegen die ein Anfechtungsgrund vorgebracht werden kann, der in der Berufungsantragschrift spezifisch angegeben werden muss.

B.4.1. Aus den Vorarbeiten zum Gesetz vom 5. Februar 2016 geht hervor, dass die in Artikel 204 des Strafprozessgesetzbuches erwähnte Berufungsantragschrift bewirkt, dass die Befassung des Berufungsrichters begrenzt wird, sodass es nicht zulässig ist, dass die Parteien neue Anfechtungsgründe nach Ablauf der Frist für die Einreichung des Antrags geltend machen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2015-2016, DOC 54-1418/001, S. 87).

Die Bestimmungen des Urteils, gegen die keine der Parteien Berufung einlegt, werden rechtskräftig, was bedeutet, dass der Berufungsrichter grundsätzlich nicht darüber erkennen kann.

B.4.2. Nach dem Kassationshof ist ein Anfechtungsgrund im Sinne von Artikel 204 des Strafprozessgesetzbuches die spezifische Bestimmung einer Entscheidung des angefochtenen Urteils durch den Berufungskläger, deren Abänderung durch den Berufungsrichter er beantragt. Es ist nicht erforderlich, dass der Berufungskläger in seiner Antragschrift oder seinem Formular zur Angabe der Anfechtungsgründe notwendigerweise bereits die Gründe

angeben muss, warum er diese Abänderung beantragt; der Berufungsrichter urteilt unanfechtbar faktisch, ob der Berufungskläger in der Antragschrift oder im Formular seine Anfechtungsgründe ausreichend präzise angeführt hat. Die Angabe der Anfechtungsgründe ist im Sinne dieser Bestimmung präzise, wenn sie es dem Berufungsrichter und den Parteien ermöglicht, die Entscheidung oder die Entscheidungen des angefochtenen Urteils, die der Berufungskläger aufheben lassen möchte, mit Sicherheit zu bestimmen, mit anderen Worten, die Befassung des Berufungsrichters zu bestimmen (Kass., 18. April 2017, P.17.0031.N, P.17.0087.N, P.17.0105.N und P.17.0147.N; 3. Mai 2017, P.17.0145.F; 28. Juni 2017, P.17.0176.F; 27. September 2017, P.17.0257.F. Siehe ebenfalls: Kass., 6. Februar 2018, P.17.0457.N; 27. Februar 2018, P.18.0021.N; 13. März 2018, P.17.0695.N; 30. Mai 2018, P.18.0387.F).

B.5.1. Artikel 210 Absatz 2 dritter Gedankenstrich des Strafprozessgesetzbuches ermöglicht es dem Richter, von Amts wegen neben den Anfechtungsgründen, die wie in Artikel 204 desselben Gesetzbuches vorgeschrieben aufgeworfen werden, die Klagegründe öffentlicher Ordnung aufzuwerfen, die sich auf « die Tatsache, dass die Taten, mit denen er in Sachen Schuldfrage befasst ist, keine Straftaten sind, oder die Notwendigkeit, diese Straftaten neu zu qualifizieren, oder eine die Untersuchung in Bezug auf diese Taten betreffende unheilbare Nichtigkeit » beziehen.

Es ist nun zu prüfen, welche Auswirkung diese Bestimmung hat, wenn der Anfechtungsgrund « Schuldigerklärung » im Formular zur Angabe der Anfechtungsgründe nicht angekreuzt wurde.

Bezüglich der Klagegründe öffentlicher Ordnung, die der Berufungsrichter von Amts wegen unter den in Artikel 210 Absatz 2 desselben Gesetzbuches vorgesehenen Bedingungen aufwerfen kann, wurde in den Vorarbeiten zum Gesetz vom 5. Februar 2016 angegeben, dass « die Pflicht, die Straftaten genau zu qualifizieren oder festzustellen, dass sie keine Straftat darstellen, den Richter jedoch nicht dazu veranlassen darf, über seine Befassung hinauszugehen, indem er von Amts wegen die Begehung von Straftaten in Frage stellt, die nicht durch einen vorgebrachten Anfechtungsgrund bestritten wurden » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2015-2016, DOC 54-1418/001, S. 88).

B.5.3. Der Kassationshof hat geurteilt:

« L'article 210, alinéa 2, du Code d'instruction criminelle [...] énumère les moyens d'ordre public que le juge d'appel peut, outre les griefs élevés comme prescrit à l'article 204, soulever d'office.

Ces moyens sont, notamment, ceux qui portent sur l'absence d'infraction que présenteraient les faits dont le juge d'appel est saisi quant à la culpabilité, ou la nécessité de les requalifier, ou une nullité irréparable entachant l'enquête portant sur ces faits.

Ainsi qu'elle l'énonce, cette disposition visée au troisième tiret de l'article 210, alinéa 2, précité, s'applique aux préventions ayant fait l'objet d'une déclaration de culpabilité que l'appelant a déférée aux juges d'appel en indiquant précisément dans la requête d'appel un grief portant sur cette déclaration ou en cochant la case adéquate dans le formulaire de griefs.

Il faut donc que, par la requête visée à l'article 204 du Code d'instruction criminelle, le juge d'appel soit saisi d'une contestation relative à la culpabilité du chef d'une prévention, avant de pouvoir soulever d'office tout moyen d'ordre public relatif à la qualification de cette prévention, à la nullité de l'enquête qui en a établi les faits, ou à l'absence de toute disposition légale érigeant ceux-ci en infraction » (Kass., 11. April 2018, P.17.1303.F; Im gleichen Sinne, siehe ebenfalls: Kass., 19. April 2017, P.17.0055.F; 18. Oktober 2017, P.17.0656.F; 6. Februar 2018, P.17.0457.N).

Somit hat diese Auslegung des Begriffs « Klagegründe öffentlicher Ordnung » im Sinne von Artikel 210 Absatz 2 des Strafprozessgesetzbuches in Verbindung mit dem Formular zur Angabe der Anfechtungsgründe, das durch den königlichen Erlass vom 18. Februar 2016 festgelegt wurde, zur Folge, dass der Berufungsrichter die Klagegründe öffentlicher Ordnung, die sich darauf beziehen, dass die Taten, mit denen er befasst ist, keine Straftaten sind, nur « in Sachen Schuldfrage » aufwerfen kann, mit anderen Worten, nur wenn sich einer der vom Berufungskläger in der Berufungsantragschrift oder im Formular zur Angabe der Anfechtungsgründe geltend gemachten Anfechtungsgründe auf die Schuldfrage bezieht.

B.6. Artikel 13 der Verfassung gewährleistet das Recht auf gerichtliches Gehör beim zuständigen Richter. Er garantiert ebenfalls allen Personen, die sich in der gleichen Lage befinden, das Recht, gemäß denselben Zuständigkeits- und Verfahrensregeln vor Gericht behandelt zu werden.

Das Recht auf gerichtliches Gehör würde seines Inhalts beraubt, wenn die Anforderungen an ein faires Verfahren nicht erfüllt würden, das in Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen

Menschenrechtskonvention gewährleistet wird. Folglich müssen bei einer Prüfung anhand von Artikel 13 der Verfassung diese Garantien einbezogen werden.

B.7.1. Das Recht auf gerichtliches Gehör, das zum Recht auf ein faires Verfahren gehört, kann Zulässigkeitsbedingungen unterworfen werden, insbesondere hinsichtlich des Einlegens eines Rechtsmittels. Diese Bedingungen dürfen allerdings nicht dazu führen, dass das Recht dergestalt eingeschränkt wird, dass seine Substanz angetastet wird. Dies wäre der Fall, wenn die Einschränkungen kein rechtmäßiges Ziel verfolgen oder wenn es zwischen den eingesetzten Mitteln und dem angestrebten Ziel keinen vernünftigen Zusammenhang der Verhältnismäßigkeit gibt.

Die Vereinbarkeit dieser Einschränkungen mit dem Recht auf gerichtliches Gehör hängt von besonderen Aspekten des fraglichen Verfahrens ab und wird im Lichte des Verfahrens insgesamt beurteilt (EuGHMR, 24. Februar 2009, *L'Erablière gegen Belgien*, § 36; 29. März 2011, *R.T.B.F. gegen Belgien*, § 69; 18. Oktober 2016, *Miessen gegen Belgien*, § 64; 17. Juli 2018, *Vermeulen gegen Belgien*, § 48).

B.7.2. Insbesondere bezwecken die Regeln bezüglich der Formalitäten und Fristen für die Berufungseinlegung, eine geordnete Rechtspflege zu gewährleisten und die Gefahren von Rechtsunsicherheit zu vermeiden. Diese Regeln dürfen die Rechtsuchenden jedoch nicht daran hindern, die verfügbaren Rechtsmittel geltend zu machen.

B.8. Weder Artikel 13 der Verfassung, noch Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleisten ein Recht auf einen doppelten Rechtszug (EuGHMR, Große Kammer, 26. Oktober 2000, *Kudla gegen Polen*, § 122; 18. Dezember 2007, *Marini gegen Albanien*, § 120; 17. Juli 2012, *Muscat gegen Malta*, § 42).

B.9.1. Das Recht auf einen doppelten Rechtszug in Strafsachen wird durch Artikel 2 des siebten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistet sowie durch Artikel 14 Absatz 5 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte.

B.9.2. In Bezug auf den Artikel 2 Absatz 1 des siebten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention, hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte geurteilt:

« Les États contractants disposent en principe d'un pouvoir discrétionnaire pour décider des modalités d'exercice du droit prévu par l'article 2 du Protocole n° 7. Ainsi, l'examen d'une déclaration de culpabilité ou d'une condamnation par une juridiction supérieure peut porter tant sur des questions de fait que de droit ou se limiter aux points de droit; par ailleurs, dans certains pays, le justiciable désireux de saisir l'autorité de recours doit, dans certains cas, solliciter une autorisation à cette fin. Toutefois, les limitations apportées par les législations internes au droit de recours mentionné par cette disposition doivent, par analogie avec le droit d'accès au tribunal consacré par l'article 6 de la Convention, poursuivre un but légitime et ne pas porter atteinte à la substance même de ce droit (*Haser c. Suisse* (déc.), n° 33050/96, 27 avril 2000) » (EuGHMR, *Panou gegen Griechenland*, 8. Januar 2009, § 32; *Patsouris gegen Griechenland*, 8. Januar 2009, § 35).

In Ziffer 17 des Erläuternden Berichts zu diesem Protokoll ist ebenfalls präzisiert, dass sich das Recht auf Berufung nicht notwendigerweise zugleich auf die Schuldigerklärung und die Verurteilung beziehen muss. Wenn die Person die Straftat gestanden hat, die ihr zur Last gelegt wird, kann die Berufung nur auf die Verurteilung beschränkt sein.

Artikel 14 Absatz 5 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte ist vernünftigerweise im gleichen Sinne zu verstehen.

B.10. Allgemein obliegt es dem Gesetzgeber, den fairen Verlauf des Verfahrens zu gewährleisten, wenn er ein Rechtsmittel regelt.

B.11. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass das Recht auf gerichtliches Gehör, auch im Rahmen der Berufung gegen eine strafrechtliche Entscheidung, gewissen Beschränkungen unterliegen kann, insbesondere in Bezug auf seinen Gegenstand, das heißt den Umfang der Befassung, unter der Voraussetzung, dass diese das Recht nicht in seinem Kern antasten, und dass sie ein legitimes Ziel verfolgen und dass ein vernünftiger Zusammenhang der Verhältnismäßigkeit zwischen den eingesetzten Mitteln und dem angestrebten Ziel besteht.

B.12. Wie in B.1.3 erwähnt, ist Artikel 210 Absatz 2 des Strafprozessgesetzbuches Teil der Zielsetzung einer effizienteren Bearbeitung von Strafsachen in der Berufungsinstanz, die einerseits durch die Beschränkung der Verhandlung in der Berufung auf ausschließlich die Anfechtungsgründe, die in der Antragschrift von den Parteien gegen das Urteil in dem Verfahren geltend gemacht werden (Artikel 204 des Strafprozessgesetzbuches) und andererseits durch die Beschränkung der Befugnis des Richters, von Amts wegen

Klagegründe öffentlicher Ordnung aufzuwerfen (Artikel 210 des Strafprozessgesetzbuches, fragliche Bestimmung) verfolgt wird.

Diese Maßnahmen tragen ebenfalls dazu bei, die Rechtssicherheit zu fördern, die mit der materiellen Rechtskraft von nicht in der Berufung bestrittenen Bestimmungen eines Urteils verbunden ist.

B.13. Es obliegt jedoch dem Gerichtshof zu prüfen, ob die Unmöglichkeit für den Berufungsrichter, seine Befassung auszuweiten, wenn der Eintritt eines « neuen Elements » geltend gemacht wird, das sich auf die Schuld des Angeklagten auswirken könnte, hinsichtlich der Zielsetzung des Gesetzgebers vernünftig gerechtfertigt ist und ob sie nicht den Grundsatz der Berufung in Strafsachen aushöhlt.

B.14.1. Wie in B.9.2 erwähnt, bedeutet die Verpflichtung, einen doppelten Rechtszug in Strafsachen zu organisieren, nicht, dass unbedingt eine vollständige erneute Überprüfung der Rechtssache ermöglicht werden muss. Die Berufung kann auf bestimmte Bestimmungen des Urteils beschränkt sein. Daher kann die Beschränkung der Befassung des Berufungsrichters nicht an sich einen Verstoß gegen die Verteidigungsrechte oder des Rechts auf eine wirksame Beschwerde darstellen.

B.14.2. Gemäß Artikel 204 des Strafprozessgesetzbuches obliegt es dem Berufungskläger, in der Berufungsantragschrift selbst die Bestimmungen des Urteils, die er anfechten möchte, zu bestimmen. Nichts hindert den Berufungskläger daran, in der Berufungsantragschrift Anfechtungsgründe bezüglich sämtlicher Bestimmungen des Urteils zu formulieren, sofern die fraglichen Anfechtungsgründe ausreichend präzise sind. Wie in den Vorarbeiten zum Gesetz vom 5. Februar 2016 angegeben, zielt diese Maßnahme darauf ab, das Verantwortungsbewusstsein der Parteien des Strafprozesses zu wecken, indem ihnen die Tragweite der Berufungsschrift bewusst gemacht wird.

B.14.3. Wie der Gerichtshof in seiner Entscheidung Nr. 148/2017 vom 21. Dezember 2017 in Bezug auf die Berufung aus Anfechtungsgründen im Sinne von Artikel 204 des Strafprozessgesetzbuches geurteilt hat, sind « Anfechtungsgründe » nicht das Gleiche wie « Klagegründe »:

« B.45.1. Aus der Rechtsprechung des Kassationshofes geht hervor, dass der Begriff ‘ Anfechtungsgrund ’ im Sinne von Artikel 204 des Strafprozessgesetzbuches sich nicht mit dem Begriff ‘ Klagegrund ’» in der Bedeutung, die ihm die klagenden Parteien verleihen, deckt. Die angefochtene Bestimmung schreibt also vor, dass der Berufungskläger in seiner Antragschrift die Bestandteile des Urteils in erster Instanz angibt, die er abändern lassen möchte, und nicht die Argumente, die er dazu anführen möchte.

B.45.2. Folglich verhindert die angefochtene Bestimmung nicht, dass der Berufungskläger zum ersten Mal in der Berufungsinstanz und im Laufe des Verfahrens die Klagegründe anführt, die er als geeignet erachtet, um die Abänderung der in erster Instanz ergangenen Entscheidung zu erreichen, gegebenenfalls einschließlich der Überschreitung der angemessenen Frist, oder einer Umkehrung der Rechtsprechung zwischen der ersten und der zweiten Instanz ».

B.14.4. Der Gerichtshof hat jedoch mit diesem Entscheid nicht über den in B.2.3 abgegrenzten Fall befunden.

B.15.1. Im Fall des Eintritts eines « neuen Elements », von dem nur der Berufungsrichter und nicht der erstinstanzliche Richter Kenntnis haben kann und das sich auf die Schuldfrage auswirken könnte, ist die Unmöglichkeit für den Berufungsrichter, von Amts wegen einen Klagegrund öffentlicher Ordnung aufgrund des fehlenden Vorliegens einer Straftat im Sinne von Artikel 210 Absatz 2 dritter Gedankenstrich des Strafprozessgesetzbuches, der ein anderer als die Anfechtungsgründe im Sinne von Artikel 204 des Strafprozessgesetzbuches ist, aufzuwerfen, weil die Schuldigerklärung in der Berufungsantragschrift oder im Formular zur Angabe der Anfechtungsgründe nicht angegeben wurde, hinsichtlich des Rechts auf richterliches Gehör unverhältnismäßig, insofern sie die Berufung in Strafsachen aushöhlt, obgleich das Gericht damit befasst wurde.

B.15.2. Diese Feststellung gilt im Fall eines « neuen Elements » – verstanden als ein Element, das nach der Einreichung der Berufungsantragschrift eingetreten ist –, von dem nur der Berufungsrichter und nicht der erstinstanzliche Richter Kenntnis haben kann und das deshalb einen neuen Grund darstellen kann, der dem erstinstanzlichen Richter nicht unterbreitet werden konnte und mit dem das Nichtvorliegen einer Straftat bewiesen werden könnte und der sich somit auf die Schuldfrage auswirken könnte, auch wenn die Frage der Schuldigerklärung in diesem Antrag oder im Formular zur Angabe der Anfechtungsgründe nicht angegeben wurde. Die unvorhersehbare Beschaffenheit des « neuen Elements » verhindert per definitionem, dass der Berufungskläger es berücksichtigen konnte, als er seine Anfechtungsgründe festlegte. Die Unmöglichkeit für den Richter, dieses « neue Element »

aufzuwerfen, das das Nichtvorliegen einer Straftat beweisen könnte, ist hinsichtlich des Ziels, den Parteien die Tragweite der Berufungsschrift bewusst zu machen, eine unverhältnismäßige Maßnahme.

Der Umstand, dass die Frage der Schuldigerklärung in der Antragschrift nicht angegeben wurde, darf angesichts dieses « neuen Elements », das naturgemäß unvorhersehbar ist und das deshalb nicht in der ersten Instanz vorgelegt werden konnte, weder bedeuten, dass der Berufungskläger darauf verzichtet hätte, seine Schuldigerklärung anzufechten, noch, dass der Berufungsrichter nicht von Amts wegen entscheiden kann, dass er nicht schuldig ist.

Im Übrigen obliegt es, wie in B.2.3 erwähnt, dem vorlegenden Richter zu beurteilen, ob im vorliegenden Fall ein solches « neues Element » vorliegt.

B.15.3. Schließlich ist der Umstand, dass der Verurteilte im Fall des Eintritts eines « neuen Sachverhalts », der sich auf die Schuldfrage auswirken könnte, die Möglichkeit hat, nach den Artikeln 443 bis 447*bis* des Strafprozessgesetzbuches die Revision seiner Verurteilung zu beantragen, nicht geeignet, die Unverhältnismäßigkeit der fraglichen Bestimmung im Fall des Eintritts eines « neuen Elements », wie es in B.15.2 abgegrenzt ist, abzumildern.

Die Artikel 443 bis 447*bis* des Strafprozessgesetzbuches regeln nämlich nach sehr strikten Bedingungen ein Revisionsverfahren von formell rechtskräftig gewordenen Verurteilungen und dieses außerordentliche Rechtsmittel kann nicht die Berufung in Strafsachen ersetzen, die ein ordentliches Rechtsmittel ist, mit dem eine Entscheidung des Verfahrens abgeändert werden kann, insbesondere wenn der Berufungsrichter auf der Grundlage des ihm unterbreiteten Sachverhalts entscheidet, dass die Schuld nicht erwiesen ist.

B.16. Die Vorabentscheidungsfrage ist bejahend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 210 des Strafprozessgesetzbuches verstößt gegen Artikel 13 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, insofern der Berufungsrichter nicht von Amts wegen einen Klagegrund öffentlicher Ordnung in Bezug auf das fehlende Vorliegen einer Straftat aufwerfen kann, das sich aus einem neuen, nach Hinterlegung der Berufungsantragschrift eingetretenen Element ergibt, wenn die Frage der Schuldigerklärung in dieser Antragschrift oder im Formular zur Angabe der Anfechtungsgründe nicht angegeben wurde.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 16. Mai 2019.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) F. Daoût